

1. ab 7. Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der Werktätige 2 Angehörige zu unterhalten hat,
2. ab 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der Werktätige 3 oder mehr Kinder zu unterhalten hat.

Als Tage der Arbeitsunfähigkeit gelten die Arbeitstage, an denen der Werktätige wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld, Haus- oder *Taschengeld*²⁷ hat.

(2) Als Kinder gelten die im § 18 der SVO genannten Kinder.

Zu § 53 der SVO:

§42

Anspruch auf Leistungen im Falle der Mutterschaft für Familienangehörige besteht nur dann, wenn diese Familienangehörigen keinen Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld gemäß §§ 43 und 44 der SVO oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen haben.

Zu §§57 und 58 der SVO:

§43

Wird das Krankengeld, Haus- oder *Taschengeld*²⁷ in Ausnahmefällen nicht sofort ganz oder teilweise versagt, weil (z. B. bei Beteiligung an einer Schlägerei) der Sachverhalt bzw. die Schuldfrage nicht sofort geklärt werden konnte, kann das Krankengeld, Haus- oder *Taschengeld* ganz oder teilweise vom Werk tätigen zurückgefordert werden, wenn die Rückforderung innerhalb eines Monats nach Klärung des Sachverhalts bzw. der Schuldfrage geltend gemacht wird.

Zu §63 der SVO:

§44

Bei Streitfällen, die aus der Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit der Betriebe gemäß § 63 der SVO entstehen, sind die *Arbeitsgerichte*²⁸ gemäß § 148 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zuständig.

Zu §65 der SVO:

§45

Die Frist von einem Monat, innerhalb der die Rückforderung geltend gemacht werden muß, beginnt mit Ablauf des letzten Zahltages.

Zu §67 der SVO:

§46

(1) Keine SV-Beiträge sind für nachfolgend genannte Bezüge zu entrichten:

1. Prämien, die den Charakter der Einmaligkeit tragen und nicht zum Durchschnittsverdienst gehören,

27. Siehe Anm. 55 zu § 28 unter Reg.-Nr. 21.

28. Jetzt: Kammern bzw. Senate für Arbeitsrechtssachen der Kreisgerichte bzw. Bezirksgerichte (vgl. § 148 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 2).